

(Stand 24.07.2009)

ZWECKVERBAND ABFALLWIRTSCHAFT VOGELSBERGKREIS

ABFALLSATZUNG

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis hat am 23.07.2009 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

(Abfallsatzung; AbfS)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§ 6 Abs. 1 Nr. der Hauptsatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis vom 13.03.1987,

§§ 7, 8, 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I, S. 307), geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I, S. 420), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I, S. 229),

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I, S. 757),

§ 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I, S. 2986),

§§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.07.2004 (GVBl. I, S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.12.2006 (GVBl. I, S. 619, 645),

§§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I, S. 54),

sowie deren untergesetzlichen Regelwerke und Regelungen.

Präambel

Durch den Zusammenschluss von 19 Städten und Gemeinden und des Landkreises wurde im Gebiet des Vogelsbergkreises der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis (ZAV) geschaffen. Diesem wurden von den Mitgliedern alle Aufgaben, für die sie als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zuständig sind, übertragen. Somit nimmt er alle Aufgaben der Mitgliedskommunen als Einsammelpflichtiger nach § 4 Abs. 2 HAKA und die Aufgaben des Landkreises als Entsorgungspflichtiger nach § 4 Abs. 3 HAKA wahr.

(Stand 24.07.2009)

Hierdurch bedingt ergeben sich für den ZAV die Hauptaufgabenfelder der Einsammlung, der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie der Abfallvermeidung.

Diese Abfallsatzung dient der Umsetzung seiner Verpflichtungen nach §§ 4 Abs. 3 und Abs. 4 HAKA als Entsorgungspflichtiger im Verbandsgebiet.

Sofern es sich bei den in der Abfallsatzung geregelten Tatbeständen um Sachverhalte handelt, für die durch die erfolgte Übertragung der Zuständigkeiten nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG die Abfall-Entsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis mbH der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung analog.

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen der Abfallentsorgung des ZAV

§ 1 Aufgabe

- (1) Der ZAV betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 20.07.2004 - GVBl. I S. 252 - in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Aufgabe der Entsorgung von Abfällen durch den ZAV umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen und Energie (Abfallverwertung) nach Maßgabe der §§ 4 bis 7 KrW-/AbfG sowie die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und zur Beseitigung überlassener Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (Abfallbeseitigung) nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 KrW-/AbfG. § 15 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG bleiben unberührt.
- (3) Abfälle in kleinen Mengen aus privaten Haushaltungen, gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder aus öffentlichen Einrichtungen, die in besonderem Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können (Sonderabfall-Kleinmengen) werden von dem ZAV getrennt eingesammelt und befördert.
- (4) Der ZAV kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (5) Die Entsorgung der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle wird vom ZAV nach den für ihn geltenden Satzungen unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des ZAV in seiner jeweils gültigen Fassung vorgenommen.

(Stand 24.07.2009)

§ 2 Ausschluss von der Entsorgung

- (1) Der Abfallentsorgung unterliegen alle im Gebiet des Landkreises angefallenen und überlassenen Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder sonstiger Rechtsvorschriften von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle und Stoffe im Sinne § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG.
 - b) Gefährliche Abfälle gem. § 41 KrW-/AbfG, soweit sie nicht als Kleinmengen gem. § 9 dieser Satzung angenommen werden.
 - c) Verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

Davon ausgenommen sind:

- Grünabfälle
- Bioabfälle
- Bauschutt und Erdaushub

Der ZAV kann einen Nachweis darüber verlangen, dass eine Verwertung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Abweichend von Satz 1 können im Einzelfall und soweit es die Kapazitäten der Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises zulassen, verwertbare Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen zur weiteren Behandlung und Verwertung angenommen werden,

- d) Abfälle, die der Rücknahmeverpflichtung aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 KrW/AbfG). Eine Ausnahme hiervon bildet der Fall, dass der ZAV an der Rücknahme aufgrund einer Bestimmung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG mitwirkt.
- e) Hersteller und Vertreiber im Sinne des § 3 Abs. 7 und 8 VerpackV, die den Rücknahme- und Verwertungspflichten nach Abschnitt II VerpackV unterliegen, dürfen Verpackungen nicht den Entsorgungsanlagen des Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis zuführen. Sie haben diese Verpackungen nach den Vorschriften der VerpackV einer neuen Verwendung oder einer Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen.
- f) Klärschlämme und ähnliche Abfälle sowie alle flüssigen, pastösen oder schlammigen Abfälle. Ebenfalls ausgeschlossen sind feste Abfälle, die einen beigemengten Wassergehalt von mehr als 20% besitzen, sofern dieser Wassergehalt nicht zuvor entfernt wird.
- g) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern mit Zustimmung der zuständigen

(Stand 24.07.2009)

Behörde Pflichten zur Entsorgung ganz oder teilweise übertragen worden sind.

- h) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW/AbfG soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können.
- (3) Bestehen Zweifel, ob nach den gesetzlichen Bestimmungen Abfälle zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung in und auf Entsorgungsanlagen des ZAV zugelassen sind, kann der ZAV die Annahme verweigern bis der Anlieferer die Unbedenklichkeit des Abfalls in geeigneter Weise nachweist und/oder die zuständige Behörde über die Zulässigkeit der Entsorgung entscheidet. Die Kosten für den in Satz 1 genannten Nachweis trägt der Anlieferer.

In begründeten Ausnahmefällen kann der ZAV die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen selbst untersuchen oder durch einen beauftragten Dritten untersuchen lassen, wenn deutliche Anhaltspunkte gegeben sind, dass diese Abfälle eine Entsorgung in den Anlagen des Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis oder beauftragter Dritter erschweren könnten. Die Abfallanlieferer sind zur Duldung der Untersuchungen verpflichtet und tragen die Untersuchungskosten:

- (4) Die von der Entsorgung durch den Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis ausgeschlossenen Abfälle sind nach den Vorschriften des KrW-/AbfG (§ 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1) und des HAKA zu entsorgen. Gefährliche Abfälle sind dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten Zentralen Träger anzudienen.

§ 3 Benutzungsrecht

- (1) Zur Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen des ZAV oder beauftragter Dritter sind alle im Entsorgungsgebiet des ZAV ansässigen Abfallbesitzer oder -erzeuger von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen berechtigt, sofern diese Satzung nichts anderweitiges bestimmt.
- (2) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern nach der Abfallsammlungssatzung (AbfES) oder aufgrund sonstiger Zuständigkeit nach § 3 Abs. 2 HAKA des ZAV ausgeschlossen sind, ist berechtigt, diese Abfälle für die Entsorgung unmittelbar den Anlagen des ZAV oder beauftragter und/oder beliehener Dritter anzudienen, soweit diese Abfälle nicht gemäß § 2 von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen sind.

§ 4 Benutzungszwang

- (1) Abfallerzeuger oder -besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln ausgeschlossen sind, sind verpflichtet, die bei ihm anfallenden Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen des ZAV zu befördern oder befördern zu lassen und die Entsorgung vorzunehmen oder vornehmen zu lassen, soweit der ZAV diese Abfälle nicht seinerseits von der

(Stand 24.07.2009)

weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer zur Überlassung verpflichtet ist (Benutzungszwang).

- (2) Befreiungen vom Benutzungszwang können gewährt werden:
- a) soweit Abfälle nach § 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - b) für Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - c) für Abfälle, die durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden wenn und soweit dies dem ZAV vorab nachgewiesen wird und nicht überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.
 - d) für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) für Abfälle, bei denen die Beseitigungs- und/oder Verwertungspflicht gemäß der §§ 6, 17 oder 18 KrW-/AbfG auf Dritte übertragen wurde.
 - f) für pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I Seite 48) zugelassen ist.

§ 5 Meldepflicht

Abfallerzeuger und -besitzer, die ihre Abfälle nach § 4 Abs. 1 unmittelbar dem ZAV zu überlassen haben, müssen dem ZAV jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich melden sowie alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilen.

§ 6 Durchsuchung, Fundsachen

- (1) Der ZAV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- (2) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Der ZAV sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen, die den Betroffenen erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilt werden.

(Stand 24.07.2009)

- (2) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfallannahme, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, betriebswichtigen Arbeiten, gesetzlichen Wochenfeiertagen, behördlichen Verfügungen, Verlegungen eines Zeitpunktes oder wegen Umständen, die der ZAV bzw. die Betreiber der Anlage nicht zu vertreten haben, wie etwa höhere Gewalt, besteht kein Anspruch auf Entsorgung, Gebührenminderung oder Schadensersatz.

Abschnitt II Durchführung der Abfallentsorgung

§ 8 Organisationsplan

- (1) Der ZAV erstellt einen Organisationsplan. Dieser Plan enthält Angaben oder Regelungen über die
- (a) für die Abfallentsorgung zuständige Dienststelle des ZAV,
 - (b) mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmen,
 - (c) zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Umladeanlagen und deren Einzugsbereich sowie die jeweils zugelassenen Abfallarten,
 - (d) Abfuhrbezirk (soweit der ZAV selbst Abfall einsammelt),
 - (e) Abfuhrtage (soweit der ZAV selbst Abfall einsammelt),
 - (f) Schadstoff-Kleinmengensammlungen (im Sinne § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 HAKA),
 - (g) Grün- und Gartenabfallkompostierung.
- (2) Der Organisationsplan und seine Änderungen werden bei den Abfallentsorgungsanlagen und dem ZAV ausgelegt.

§ 9 Einsammlung von Sonderabfall-Kleinmengen

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne der §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 4 HAKA sind an den vom ZAV bekannt gegebenen Tagen von dem Abfallerzeuger oder -besitzer oder einer von ihm beauftragten Person unter Angabe der Abfallart an den mobilen Sammelstellen des ZAV zu übergeben.

(Stand 24.07.2009)

- (2) Die anzunehmende Höchstmenge pro Einsammlungstermin beträgt 100 kg pro Abfallbesitzer gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Kleinmengen-Verordnung) vom 6. Juli 1990, GVBl. I S. 422.

§ 10

Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom ZAV zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach der jeweiligen Betriebsordnung. Hierbei ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- (2) Abfälle im Sinne der §§ 3 und 4 Abs. 2 sind von den Abfallerzeugern oder -besitzern bei der hierfür nach § 8 Abs. 1 (c) vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der ZAV oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden. Im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind von dem Abfallanlieferer ggf. über die nach der jeweils gültigen Gebührensatzung oder Annahmepreise zu entrichtenden Gebühren oder Preise hinaus zu tragen.

§ 11

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Entsorgen in den vom ZAV zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten Abfälle, soweit sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des ZAV über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 12

Getrennthaltung von Bauabfällen

- (1) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle, Bodenaushub, Bauschutt, Baustellenabfälle vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist.
- (2) Verantwortlich für die Einhaltung dieser Verpflichtungen ist der bauausführende Unternehmer bzw. die bauausführende Person. Soweit mit dem Transport Dritte beauftragt werden, sind diese verpflichtet, die oben angeführten Stoffe getrennt anzuliefern.
- (3) Von den Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2 kann der ZAV durch Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

(Stand 24.07.2009)

§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf welchen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, Beauftragten des ZAV das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- (2) Den Beauftragten des ZAV ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
- (3) Den Beauftragten des ZAV sind die für die Abfallentsorgung erforderliche Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der ZAV berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach § 80 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Hessen anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten des ZAV haben sich durch einen Dienstausweis auszuweisen.

§ 14 Abfallberatung

Der ZAV informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.

§ 15 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann der ZAV Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

§ 16 Rechtsbehelfe, Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(Stand 24.07.2009)

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- (a) Abfälle unter Verstoß gegen § 2 Abs. 2 an Abfallentsorgungsanlagen des ZAV anliefert,
 - (b) entgegen § 4 Abs. 1 die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom ZAV zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert,
 - (c) entgegen § 5 eine wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge nicht unverzüglich meldet oder nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - (d) entgegen § 10 Abs.1 gegen Betriebsordnungen für Abfallanlagen verstößt,
 - (e) gegen Getrennthaltungspflichten im Sinne des § 12 verstößt,
 - (f) entgegen § 13 Abs. 1 als Eigentümer oder Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, Beauftragten des ZAV nicht das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen dulden,
 - (g) entgegen § 13 Abs. 2 Beauftragten des ZAV zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, nicht ungehinderten Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben gewährt, bei denen Abfälle anfallen bzw. auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle zu diesem Zweck nicht jederzeit zugänglich hält,
 - (h) entgegen § 13 Abs. 3 den Beauftragten des ZAV die für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht erteilt,
 - (i) entgegen § 13 Abs. 4 die Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 € bis 50.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 02.01.1976 (BGBl. I, S. 80) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 35 Abs. 1 Ziff. 1 OWiG ist der ZAV.

(Stand 24.07.2009)

**§18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abfallsatzung des ZAV vom 11. Dezember 2002 außer Kraft.

Lauterbach, den 24.07.2009

Der Vorstandsvorstand

(Friedel Kopp)

Verbandsvorsteher